

## Privatstiftungen.

Auch die dort geparkten Vermögenswerte blieben von der Krise nicht verschont – was Stiftungsvorständen das Leben nicht leichter macht. Im Extremfall drohen Haftungsfolgen, wenn die Stiftung durch Fehlentscheidungen des Vorstands zu Schaden kommt.

VON KATHARINA BRAUN



Schwankungen in der Wertentwicklung von Veranlagungen lösen für sich allein eher selten eine Haftung aus. [ ArtDesign - Fotolia.com ]

# Wertverlust: Haftet der Vorstand?

[WIEN] Die Wirtschaftskrise machte auch Stiftungsvorständen zu schaffen – im schlimmsten Fall warfen schrumpfende Vermögenswerte sogar Haftungsfragen auf.

Nun löst nicht jeder Verlust eine Haftung aus, entscheidend ist, ob der Vorstand die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat. Als Richtlinie sollte ihm die Stiftungserklärung dienen, die den Zweck der Stiftung festlegt. „In den 90er-Jahren wurden aber viele Stiftungen sehr schnell gegründet“, sagt Gerhard Hochedlinger, Rechtsanwalt bei HLMK. „Stiftungserklärungen basieren oft auf Mustern, ungenaue Formulierungen führen zu Auslegungsschwierigkeiten.“ Trefflich diskutieren lasse sich etwa über den Begriff „konservative Veranlagung“.

Laut Judikatur hat der Stiftungsvorstand bei unternehmerischen Entscheidungen einen weiten Ermessensspielraum. Er haftet jedoch,

wenn er diesen „eklatant überschreitet“, eine „evident unrichtige“ oder „geradezu unvertretbare“ Entscheidung trifft. Zur Auslegung kann, so der Wiener Rechtsanwalt Robert Briem, die aus den USA kommende „Business Judgement Rule“ herangezogen werden: Zu prüfen sei demnach, ob das Vorstandsmitglied frei von sachfremden Einflüssen vorging und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft zu handeln.

Hilfreich kann es auch sein, wenn in der Stiftungserklärung Kriterien für die Ermessensausübung vorgegeben sind, vergleichbar einem Unternehmensleitbild. Auch direkte Handlungsaufträge können enthalten sein.

„Ob und in welchem Ausmaß eine Pflichtverletzung vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen“, so Hochedlinger. Ein Beispiel: Ein Stiftungs-

vorstand hatte es unterlassen, eine Änderung der Stiftungsurkunde beim Firmenbuch anzumelden, weil er an der Geschäftsfähigkeit des Stifters zweifelte. Der OGH wertete das als grobe Pflichtverletzung: Der Vorstand hätte die Änderung anmelden und seine Bedenken dem Firmenbuchgericht mitteilen müssen.

## Dürfen Begünstigte mitreden?

Heikel sind auch „Insichgeschäfte“ – etwa, wenn ein Vorstandsmitglied von der Stiftung ein Beratungsmandat erhält. Hochedlinger: „Hier wird oft übersehen, dass, wenn kein Aufsichtsrat besteht, neben allen übrigen Vorstandsmitgliedern auch das Gericht zustimmen muss. Sonst ist das Geschäft rechtsunwirksam.“

Heftig diskutiert wird zur Zeit außerdem die Rolle der Begünstigten einer Stiftung. „Die einen sagen, dass deren Kontrollrechte ausgebaut werden sollen, da ja die Stif-

tung gerade für sie errichtet worden sei, die anderen wollen ihnen wenig Einfluss zugestehen, da sie ansonsten zu viel Druck auf den Vorstand ausüben könnten“, erklärt Rechtsanwalt Hellwig Torggler. Der OGH tendiert aktuell zur letzteren Position. Rechtsanwalt Christoph Kerres verweist dazu unter anderem auf eine Entscheidung, wonach ein Stiftungsbeirat nicht mehrheitlich aus Begünstigten bestehen darf, wenn er ähnliche Kontrollbefugnisse wie ein Aufsichtsrat hat.

Haftungsprobleme in Stiftungen können allerdings auch weit banalere Ursachen haben. „Diverse Fristen sind einzuhalten, die je nach Stiftungserklärung variieren können. Der Stiftungsvorstand haftet dafür“, so Daniela Olbrich, Kanzlei PHH Rechtsanwälte. In Ermangelung eines eigenen Sekretariats könne ein „virtuelles Stiftungsoffice“ bei der Evidentialtung helfen.